

Engagementvertrag

Der Veranstalter

vertreten durch:

und *Fehrlich*, vertreten durch Bernd Kurek, Bergstraße 5, A-8712 Niklasdorf

Spieltag(e):
.....

von:..... Uhr bis..... Uhr

Ort des Auftrittes:.....

Gage : €

Reisekosten : €

Gesamt : €

(in Worte.....)

Die vom Veranstalter verlangten Überstunden werden pro Stunde mit einer Gage in der Höhe von

€.....

(in Worte.....) vergütet.

Mit umseitigen Vertragsbedingungen einverstanden.

....., am

.....
Unterschrift des Veranstalters (Stampiglie)

.....
Unterschrift für *Fehrlich*

Vertragsbedingungen

- 1. In der Zeit des Auftrittes übernimmt der Veranstalter die Kosten für Getränke und Verpflegung. Bei einer Anreise über 100 km (ab Niklasdorf) sind auch die Kosten für Zimmer mit Frühstück vom Veranstalter zu tragen.*
- 2. Die vorher vereinbarte Gage, ist für jeden Auftritt vom Veranstalter vorher oder sofort nach Beendigung des Auftrittes in **BAR** auszusahlen.
Andere Zahlungsmethoden (Überweisung) bedürfen vorheriger Absprache.
Weiteres verpflichtet sich der Veranstalter, keinem Dritten Auskunft über die vereinbarten Konditionen zu geben, es sei denn, er ist gesetzlich dazu verpflichtet. **GAGENGEHEIMNIS***
- 3. Anfallende Gebühren für Urheberrechtlich geschützte Werke (Wort und Musik) trägt der Veranstalter.*
- 4. Es muss den Musikern rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn (mind. 2 Stunden) die Möglichkeit gegeben werden, die Anlage aufzubauen bzw. in Betrieb zu nehmen. Parkplatz für 3 PKW´s muss in unmittelbarer Nähe des Eingangs bereitgestellt werden.*
- 5. Ab dem Eintreffen der Gruppe am Veranstaltungsort geht die Haftung für deren Ausrüstung auf den Veranstalter über. Dieser ist verpflichtet, sich ausreichend zu versichern (Veranstalter-Haftpflicht).
Für Schäden an den Musikinstrumenten oder an der Licht- bzw. Tonanlage (z.B. nicht stabiler Strom, Überspannung,) haftet der Veranstalter. Für Schäden an Instrumenten oder an der technischen Anlagen der Musiker, welche von Veranstaltungsbesuchern (z.B. durch Raufhandel, umfallende Getränke, Unachtsamkeit....) hervorgerufen werden, haftet ebenfalls der Veranstalter.
Sollte die Sicherheit des Equipments oder die Gesundheit der Musiker in Gefahr sein (z.B. Belästigung, etc.....) sind diese berechtigt, den Auftritt sofort abubrechen, sollte der Veranstalter nicht umgehend entsprechende Maßnahmen ergreifen. Bei unzureichend gesicherten Bühnen trägt der Veranstalter die Kosten daraus resultierender Schäden sowie Folgekosten und Gewinnentgang.*
- 6. Bei Nichteinhaltung dieses Engagementvertrages durch einen der beiden Vertragspartner, ist der Benachteiligte berechtigt, eine Konventionalstrafe in der Höhe der vereinbarten Gage zu verlangen.*
- 7. Punkt 6 tritt außer Kraft bei Todesfall, Krankheit o. Unfall der Vertragspartner oder dessen Familie, bei herbeibringen eines Nachweises (ärzt. Attest). Der Ausfall muss am selben Tag einem der beiden Vertragspartner gemeldet werden. Ausgenommen sind Ereignisse, die kurzfristig vor dem Auftritt auftreten z.B.: höhere Gewalten, Unfall der Musiker. In derartigen Fällen hat der Veranstalter keinerlei Anspruch auf Schadenersatz.*

8. Der Veranstalter ist berechtigt, gegen Bezahlung folgender Stornogebühren die Veranstaltung ohne Angabe von Gründen abzusagen oder vom Vertrag zurückzutreten:

*bis 28 Tage vor Veranstaltungstermin mit einer Stornogebühr von 50%
vom 27. bis zum 15. Tag vor Veranstaltungstermin mit einer Stornogebühr von 60%,
vom 14. bis zum 7. Tag vor Veranstaltungstermin mit einer Stornogebühr von 70%,
vom 6. bis zum 3. Tag vor Veranstaltungstermin mit einer Stornogebühr von 80%,
davor ohne Anreise mit einer Stornogebühr von 90% der vereinbarten Gage.*

Bei Absage am Veranstaltungsort ist die gesamte Gage fällig.

9. Beide Vertragspartner sind sich einig, den Engagementvertrag innerhalb von 7 Tagen ab Ausstellungsdatum abzuschließen. Fixierte Engagements bedürfen, in der Regel, der Schriftform. Es sind jedoch auch Vereinbarungen, die per E-Mail getroffen werden, rechtsgültig.

10. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart werden sollte. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Werden mündliche Nebenabreden getroffen, so sind sie nur gültig, wenn sie schriftlich von beiden Parteien bestätigt werden. Änderungen im Vertragstext sind nicht zulässig.

11. Der Veranstalter sorgt für einwandfreie Stromversorgung zum Podest.

Bei Freiluftveranstaltungen ist eine entsprechende Bühnenüberdachung erforderlich! Falls der Veranstalter nicht in der Lage ist, eine adäquate Überdachung bereitzustellen, ist die Gruppe berechtigt, den Auftritt bei voller Gage abzusagen, oder abubrechen. Es obliegt den Musikern, die Eignung zu beurteilen.

12. Werden mehrere Spieltage vereinbart so gilt dieser Vertrag für jeden angeführten.

13. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aller Art aus dieser Vereinbarung, ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht in 8700 Leoben. Es gilt ausnahmslos österreichisches Recht.

.....
Unterschrift des Veranstalters